

# Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen



Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen-Außenstelle Cottbus-  
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Abteilung 5  
Städtebauförderung  
und Bautechnik  
Dezernat 52/53  
Städtebauförderung

Geschäftszeichen	Bearbeiter/-in	☎(0355) 7828-	Datum
5312	Herr Werny	177	01.09.2000
5211	Herr Carstensen	154	

## Rundscheiben des LBVS Nr. 53/07/2000

**Allgemeine Städtebauförderung, Bund/Länder Programme gemäß Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999**

### Gesamtmaßnahme:

- 1. Kartographische Darstellung der Einzelvorhaben im Erneuerungsgebiet**
- 2. Aktualisierung der beim LBVS vorliegenden statistischen Angaben**

- Anlage:
- 1. Legende zur Karte**
  - 2. Stammdaten - Erhebungsbögen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Betreuung der Gesamtmaßnahmen der Stadterneuerung durch die Bewilligungsbehörde soll intensiviert werden. Zusätzlich soll das Monitoring der Gesamtmaßnahmen sowie das Berichtswesen gegenüber dem MSWV und dem Bund verbessert werden. Mit möglichst sämtlichen Kommunen mit zur Zeit geförderten Gesamtmaßnahmen werden ab diesem Jahr Beratungsgespräche geführt, davon der überwiegende Teil vor Ort.

Die Einführung einer Gebietskarte und eine Überprüfung der benötigten statistischen Daten tritt hinzu.

## **Zu 1. Kartographische Darstellung der Einzelvorhaben im Erneuerungsgebiet**

In Abstimmung zwischen dem MSWV und dem LBVS wurde festgelegt, dass die bereits überwiegend in den Kommunen vorhandenen Darstellungen der Einzelvorhaben in einer Gebietskarte vereinheitlicht werden sollen.

Die Karte soll einerseits über den Stand und die bevorstehende Umsetzung der Erneuerung Aufschluss geben, andererseits wird die Darstellung zur künftigen städtebaulichen Beurteilung von Anträgen benötigt. Darüber hinaus soll sie vorrangig für die Kommune, den Sanierungsträger und der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Verlaufes der Gesamtmaßnahme dienen.

Die Karte soll nachstehenden formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen:

- Erkennbarkeit von Grundstücksgrenzen, Gebäudegrenzen, Straßennamen und Hausnummern
- möglichst im Maßstab 1:1000 bzw. geeigneter Maßstab

Eintragungen in der Karte:

- Räumliche Grenze der Gesamtmaßnahme inklusive einer räumlichen Grenze ggf. vorhandener Erhaltungsbereiche.
- Für begonnene oder beendete Vorhaben in den Förderbereichen B.3 bis B.9 sind die in der Legende dargestellten Markierungen zu verwenden (siehe Anlage).

Die Karte ist erstmalig zum **01.02.2001** verbindlich für alle Gesamtmaßnahmen dem LBVS einzureichen und dann jährlich zum 01.02. eines jeden Jahres durch die Gemeinden zu aktualisieren.

## **Zu 2. Aktualisierung der beim LBVS vorliegenden statistischen Angaben**

Auf die statistischen Angaben, die von Ihnen beispielsweise im Rahmen der Antragstellung für Zuwendungsbescheide vorgelegt werden, wird bei Programmaufstellungen sowie im Berichtswesen gegenüber dem MSWV und dem Bund zurückgegriffen. Es wurde festgestellt, dass dem LBVS nicht alle relevanten Informationen mit aktuellem Stand vorliegen. Weiterhin kommt es in den jährlichen Mitteilungen der Gemeinden häufig zu nicht begründeten Abweichungen.

Eine Aktualisierung ist dringend notwendig. Wir bitten Sie hierbei um Unterstützung. Mit gesicherten und aktuellen Informationsgrundlagen ergeben sich auch schnellere Antragsprüfungen.

Bitte teilen Sie uns zu jeder Aktualisierung einzelner Daten im Sinne die Fundstelle Ihrer Daten mit. Bitte verwenden Sie nur sichere Fundstellen und Daten. Bei Daten, die sich aufgrund eines gemeindlichen Beschlusses geändert haben, ist eine Kopie des Beschlusses beizufügen.

Wir übergeben Ihnen den Erhebungsbogen mit der Bitte um Prüfung der enthaltenen Angaben auf Aktualität. Sollten Angaben nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie um Korrektur. Bei fehlenden Eintragungen bitte wir um eine korrekte Ergänzung der betreffenden Informationen.

Den vollständig und korrekt ausgefüllten Erhebungsbogen bitten wir, **bis zum 31.11.00** zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(gez. Pfaff)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. §37 (4) VwVfG Bbg. ohne Unterschrift gültig.